

**Satzung vom 13.4.2015
zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 22.10.2002**

Das Studierendenparlament der Westfälischen Wilhelms-Universität hat gemäß §§ 53 Abs. 4 Hochschulgesetz folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft beschlossen:

Artikel 1

I)

§ 25 der Satzung der Studierendenschaft wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Finanzen der Fachschaften

Den Fachschaften sind im Haushalt der Studierendenschaft die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel durch Beschluss des SP zur Verfügung zu stellen. Dabei ist ihrer besonderen Bedeutung für die Interessenvertretung an den Fachbereichen Rechnung zu tragen. Die Zuweisungen für jede Fachschaft bestehen aus einem Sockelbetrag und einem weiteren Betrag, der sich nach der Zahl der Studierenden richtet, die zum Zeitpunkt der letzten Studierendenparlamentswahl für die Studiengänge eingeschrieben sind, die der betreffenden Fachschaft gemäß Satzung zugeordnet sind. Die Mittel können entsprechend § 3 Abs.1 Satz 4 HWVO den Fachschaften als Selbstbewirtschaftungsmittel bereitgestellt werden. Zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaften gelten analog die gesetzlichen Vorschriften.“

II)

§ 27 - § 34 der Satzung der Studierendenschaft werden gestrichen und ersetzt durch:

„§ 27 Allgemeines

1. Die Studierendenschaft hat eigenes Vermögen.
2. Die Studierendenschaft erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe einer vom Studierendenparlament beschlossenen und vom Rektorat zu genehmigenden Beitragsordnung Beiträge von ihren Mitgliedern. Die Beitragsordnung muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrages enthalten.
3. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach § 105 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO), den entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (HG) und insbesondere der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft der wissenschaftlichen Hochschulen, einschließlich Gesamthochschulen und Fachhochschulen des Landes NRW (HWVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 27a Arbeitsverhältnisse

Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Studierendenschaft sind nach den für die Arbeitnehmer/innen und Angestellten des Landes NRW geltenden Bestimmungen zu regeln.

§ 28 Das Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft ist das Kalenderjahr.

§ 29 Der Haushaltsplan – Aufstellung

1. Der Entwurf des Haushaltsplans und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den AStA aufgestellt.
2. Für die Aufstellung des Haushaltsplanes gelten die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften der HWVO.

§ 30 Der Haushaltsplan- Verfahren

1. Der Entwurf des Haushaltsplans ist sechs Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres dem Haushaltsausschuss vorzulegen.
2. Der Haushaltsausschuss beginnt unverzüglich nach Eingang mit den Beratungen über den Haushaltsplan. Er berät über den Entwurf und nimmt detailliert zu den Ansätzen Stellung.
3. Jedes Mitglied des Haushaltsausschusses ist berechtigt, zu jedem einzelnen Ansatz im Haushaltsplan oder zu den Haushaltsansätzen insgesamt Sondervoten abzugeben.
4. Nach Stellungnahme des Haushaltsausschusses ist der Haushalt einschließlich der Stellungnahme und ggf. der Sondervoten unverzüglich dem SP-Präsidenten/der SP-Präsidentin zuzusenden.
5. Der SP-Präsident oder die SP-Präsidentin hat unverzüglich das Studierendenparlament zum Beschluss des Haushaltsplanes einzuladen. Dem Einladungsschreiben sind der Entwurf des Haushaltsplanes, die Stellungnahme des HHA und ggf. die Sondervoten beizufügen.
6. Änderungsanträge zum Haushalt sind nur zulässig, wenn der Haushalt bei ihrer Annahme in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen bleibt oder wird.
7. Der festgestellte Haushaltsplan ist dem Rektorat innerhalb von 2 Wochen vorzulegen, die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und ggf. die Sondervoten sind beizufügen.
8. Der Haushaltsplan und eventuelle Nachträge sind unverzüglich nach ihrer Feststellung, frühestens jedoch zwei Wochen nach Vorlage an das Rektorat, öffentlich innerhalb der Studierendenschaft durch Aushang im AStA-Gebäude bekannt zu machen.
9. Der Haushaltsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung, frühestens jedoch mit Beginn des Haushaltsjahres, für das der Haushaltsplan aufgestellt worden ist, in Kraft.
10. Für etwaige Nachtragshaushalte gelten die Absätze 1 - 12 entsprechend.

§ 31 Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Das Studierendenparlament wählt zu Beginn jedes Jahres nach Aufstellung des Rechnungsergebnisses für das abgeschlossene Haushaltsjahr zwei Kassen- und Rechnungsprüfer*innen.
2. Bei der Kassenprüfung ermitteln die Prüfer*innen den Ist-Bestand der Kassen und Konten und stellen das Ergebnis mit dem Kassensollbestand gegenüber. Zudem ist insbesondere zu prüfen, ob die Vordrucke für Schecks vollständig sind, die Bücher ordnungsgemäß geführt werden und der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wird.
3. Für die Kassenprüfung ist ein unangemeldeter Zeitpunkt von den Prüfer*innen zu wählen, der so gewählt ist, dass der Geschäftsbetrieb so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.
4. Bei der Rechnungsprüfung sind alle Unterlagen – auch Stichproben sind möglich-, die die Finanzen und das Vermögen der Studierendenschaft für das zu überprüfende Haushaltsjahr betreffen, in sachlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und rechnerischer Hinsicht zu prüfen. Eventuell ausgefallene Prüfungen sind nachzuholen. Es ist ferner zu prüfen, ob die Zahlungen anhand der Ansätze im Haushaltsplan geleistet werden durften.
5. Über die gesamte Kassen- und Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Zeitraum der Prüfung, den Umfang und die Ergebnisse der Prüfung enthalten muss.
6. Die Niederschrift ist dem Haushaltsausschuss und dem Studierendenparlament zuzusenden.
7. Der Haushaltsausschuss berät unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes über das Ergebnis, nimmt detailliert Stellung zu dem Bericht und gibt eine Beschlussempfehlung über die Entlastung des AStA ab.
8. Jedes Mitglied des Haushaltsausschusses ist berechtigt, Sondervoten abzugeben.
9. Der Prüfbericht ist gemeinsam mit der Stellungnahme des Haushaltsausschusses, etwaigen Sondervoten und dem Rechnungsergebnis des geprüften Jahres dem Studierendenparlament vorzulegen.
10. Das Studierendenparlament kann frühestens 1 Monat nach Eingang der o.g. Unterlagen die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses beschließen.

§ 32 Der Haushaltsausschuss

1. Der Haushaltsausschuss wirkt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend denen dieser Satzung bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft mit.
2. Er hat insbesondere die Aufgabe zum Haushaltsplan, zum Rechnungsergebnis und zu finanzwirksamen Anträgen auf Unterstützung durch das Studierendenparlament Stellung zu nehmen.
3. Er kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist einem von ihnen zu benennenden Mitglied jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben. Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuss unverzüglich dem AStA und dem Studierendenparlament mitzuteilen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 13.4.2015 und der Genehmigung des Rektorats vom 3.6.2015

Münster, den 17.6.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Satzung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 in der Fassung vom 23.12.1998 hiermit verkündet.

Münster, den 17.6.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles